

Nun einige *inhaltliche Bemerkungen zu den Referaten*:

Zunächst zu der These IV, 6, des Genossen *Schindler*. Genosse Schindler hat sich mit Recht gegen die antizipierte, gegen die vorweggenommene Beweiswürdigung, gegen vorweggenommene Ergebnisse der Beweisaufnahme gewandt. Dem muß man voll zustimmen. Ich habe aber Bedenken gegen seine Schlußfolgerungen, die er aus seiner richtigen Grundkonzeption für den § 202 Abs. 1 Ziff. 1 zieht. Ich stimme mit ihm und mit den anderen Diskussionsrednern darin überein, daß es bei der demnächst beginnenden Diskussion zum Ergebnis der veröffentlichten Arbeiten der Strafprozeßkommission wesentlich darauf ankommt, gerade die Vorschriften der §§ 201 bis etwa 212 daraufhin zu untersuchen, ob sie in ihrer Formulierung und in ihrem Inhalt genügend die richtige Anwendung unserer Beweisprinzipien gewährleisten. Ich glaube aber, daß die Änderungsvorschläge, die Genosse Schindler für den § 201 macht, nicht richtig sind. Ich kann mich insbesondere der Ansicht von Schindler nicht anschließen, daß gerade der Abs. 1 Ziff. 1 des § 202 eine Vorwegnahme des Beweisergebnisses bedeutet und ermöglicht. Mir scheint, daß in dem Referat die Ziff. 1 noch nicht genügend überprüft und durchdacht worden ist. Ich glaube vor allem, daß Genosse Schindler bei seiner Beurteilung des § 202, I, 1, den § 200 übersehen hat und nicht bedacht hat, daß der § 202 *nur im Zusammenhang mit § 200 verstanden* werden kann. Es heißt nämlich — bitte lesen Sie das Gesetz —, daß ein Beweisantrag abgelehnt werden kann, wenn der Beweis *nicht erforderlich ist für die Erforschung der Wahrheit*. Das ist richtig, das muß so heißen und muß auch so bleiben, denn § 200, dessen Fassung meiner Ansicht nach keiner Kritik bisher unterzogen ist und unterliegt und den ich nicht für unrichtig ansehen kann, sagt, daß das Gericht verpflichtet ist, alles zu tun, was zur *Erforschung der Wahrheit erforderlich* ist. § 202 Abs. 1 enthält also nichts anderes als die *spezielle Anwendung des § 200 auf die Entscheidung des Gerichts bei einem Beweisantrag*, und das ist nach meinem Dafürhalten richtig. Aber wovon geht vermutlich Genosse Schindler aus? Er geht offenbar davon aus, daß die Fragen des „Erforderlichseins“ und des „Erheblichseins“ und des „Vonbedeutungseins“ in ihren Unterschieden nicht genügend klar sind, und er hat insofern in gewissem Sinne recht. Diese Fragen muß die Beweislehre genauer und unter Analyse der Praxis ausarbeiten. Es ist aber m. E. richtig, daß ein solcher Beweis dann für unerheblich gehalten wird, wenn die Beweistatsachen keinen Rückschluß auf die zu beweisenden Tatsachen gestatten. Zweitens sagt das Gesetz, daß Beweise dann nicht zu erheben sind, wenn sie ohne Bedeutung sind, d. h., wenn die Tatsache bereits anderweit bewiesen ist. Auch diese Vorschriften halte ich für richtig, denn ein Beweis ist nicht mehr notwendig, wenn der Beweis bereits anderweit geführt ist. Ich stimme aber zu, daß wir den § 202 unter Berücksichtigung einer theoretisch klareren Abgrenzung der verschiedenen Fälle überprüfen sollten. Mindestens aber sollte die Prozeßrechtswissenschaft diesen Paragraphen unter dem Thema „Der Beweisantrag“ für die Praxis so erläutern, daß er in der Anwendung keine Schwierigkeiten macht. Die Erörterung des § 202 beweist die Versäum-